

Stand: 18.12.2023

Standortordnung BASF Lampertheim GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	DEFINITIONEN	4
1.1.1	<i>Standort</i>	4
1.1.2	<i>Standortpartner</i>	4
1.1.3	<i>Kontraktor</i>	4
1.1.4	<i>Auftraggeber</i>	4
1.2	GELTUNGSBEREICH	5
1.3	ERLASS	5
1.4	VERSTÖßE	5
1.5	MITGELTENDE DOKUMENTE	5
2	BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES	6
2.1	BEFUGNISSE DER WERKFEUERWEHR	6
2.2	WERKSZUTRITT	6
2.2.1	<i>Befugnisse des Werkschutzes</i>	6
2.2.2	<i>Zutrittsberechtigung</i>	6
2.2.3	<i>Zutrittsverweigerung</i>	7
2.3	AUSWEISE UND GENEHMIGUNGEN	7
2.3.1	<i>Allgemeine Regelungen</i>	7
2.3.2	<i>Offene Ausweistragpflicht</i>	7
2.3.3	<i>Verlust des Ausweises</i>	7
2.3.4	<i>Einfahrtsgenehmigungen</i>	8
2.3.5	<i>Ein- und Ausfuhr von Gegenständen</i>	8
	Dritte	9
2.4	MELDE- UND AUFKLÄRUNGSPFLICHT	9
2.4.1	<i>Meldepflichten</i>	9
2.4.2	<i>Mitwirkungspflichten</i>	9
2.4.3	<i>Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung</i>	9
3	VERHALTEN AM STANDORT	9
3.1	ERSTMALIGES BETRETEN	9
3.2	RAUCH-, ALKOHOL- UND DROGENVERBOT	10
3.3	ESSEN UND TRINKEN AM STANDORT	10
3.4	SOFORTMAßNAHMEN UND VERHALTEN BEI UNFALL- UND SCHADENSEREIGNISSEN	10
3.5	MELDEPFLICHT IN BETRIEBEN	12
3.6	STRASSENVERKEHR AM STANDORT	12
3.7	BENUTZUNG DES BETRIEBSRESTAURANTS	13
3.8	INFORMATIONSSCHUTZ	13
3.8.1	<i>Einsatz von Kameras</i>	13
3.8.2	<i>Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik und Informationsträgern</i>	14
3.8.3	<i>IT-Hardware und Software</i>	14
3.8.4	<i>Ausnahmegenehmigungen</i>	14
3.9	FREQUENZMANAGEMENT	14
3.10	STÖRUNG DES STANDORTFRIEDENS	15

4 KONTRAKTOREN	15
4.1 ALLGEMEINES	15
4.2 SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ	16
4.2.1 <i>Lebensrettende Regeln am Standort</i>	16
4.2.2 <i>Gefährdungsbeurteilung mit Erlaubnisscheinen</i>	16
4.2.3 <i>Sicherungsposten mit / ohne Rettungsaufgaben, Brandsicherungsposten</i>	16
4.2.4 <i>Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte</i>	17
4.2.5 <i>Arbeitskleidung / Persönliche Schutzausrüstung</i>	17
4.2.6 <i>Tragen von Schmuckstücken in Produktion und in produktionsnahen Bereichen</i>	17
4.2.7 <i>Jährliche Sicherheitsunterweisung</i>	18
4.3 SORGFALTPFLICHTEN DER KONTRAKTOREN	18
4.3.1 <i>Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern</i>	18
4.3.2 <i>Werkzeuge, Maschinen und Geräte</i>	18
4.3.3 <i>Beschädigungen</i>	19
4.4 ADMINISTRATIVE REGELUNGEN	19
4.4.1 <i>Baustelleneinrichtungen</i>	19
4.4.2 <i>Kontraktorenstützpunkte</i>	19
4.4.3 <i>Arbeitszeit</i>	20
4.4.4 <i>Treibstoffe</i>	20
5 ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR STANDORTPARTNER/ PRODUKTIONSBETRIEBE AM STANDORT	20
5.1 GEFAHRENABWEHR	20
5.2 ALARM- UND GEFAHRENABWEHRPLANUNG	20
5.3 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	21
5.4 STANDORTKOORDINATION (WEKO)	21
5.5 ANLAGENSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ	21
5.6 AUDITS	21
5.7 STÖRUNGSMANAGEMENT AM STANDORT	22
5.8 MITGELTENDE DOKUMENTE FÜR ALLE PRODUKTIONSBETRIEBE	22
6 ANSPRECHPARTNER DER BASF LAMPERTHEIM GMBH	23

Herausgeber:
BASF Lampertheim GmbH
Chemiestraße
68623 Lampertheim

Dr. Hartmut Staatz
Geschäftsführer

Dr. Matthias Filthaus
Leiter EHQS

1 Einleitung

Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz haben für die BASF Lampertheim GmbH (nachfolgend „BASF“ genannt“) einen hohen Stellenwert. Die BASF hat daher diese Standortordnung erlassen, die von allen Personen (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen etc.), die den Standort betreten, zu beachten ist. Dies gilt auch für alle am Standort ansässigen Partnergesellschaften, sofern sie sich auf Grund und Boden der BASF Lampertheim GmbH bewegen.

1.1 Definitionen

1.1.1 Standort

„Standort“ ist das gesamte Firmengelände der BASF Lampertheim GmbH incl. Apparatelager, Versandlager und Grillplatz.

1.1.2 Standortpartner

Galata Chemicals GmbH (Geschäftsführer: Dr. Sven Bachmann)
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim
Tel. 06206 957100

pfenning logistics GmbH
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim
Tel. 02606 9445-65

BASF SE
E-EVP/O Performance Chemicals Europe
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim

1.1.3 Kontraktor

„Kontraktor“ ist jede externe Person, die Leistungen am Standort Lampertheim erbringt. Eine Person, die ausschließlich Lieferungen zum Standort durchführt, ist kein Kontraktor, sondern ein Lieferant.

1.1.4 Auftraggeber

„Auftraggeber“ sind BASF Mitarbeiter, die Kontraktoren mit der Erbringung bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen am Standort beauftragen.

1.2 Geltungsbereich

Allgemein:

Die Standortordnung gilt auf dem Standort und ist von allen Personen zu beachten, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere ihn betreten und/ oder befahren. Die Kapitel 1 bis 3 der Standortordnung enthalten Grundregeln, die von jeder Person, die sich auf dem Standort befindet, zu beachten sind.

Kontraktoren:

Das Kapitel 4 der Standortordnung enthält zusätzliche Grundregeln für Kontraktoren.

Standortpartner:

Das Kapitel 5 der Standortordnung enthält ergänzende Gefahrenabwehr-Regelungen für Standortpartner und Nutzer des Kontraktorenstützpunktes.

Am Standort tätige Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Standortordnung von allen ihren Besuchern, Kontraktoren, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere diesen betreten und/oder befahren, eingehalten wird.

1.3 Erlass

Die Standortordnung wurde von der BASF Lampertheim GmbH („BASF“) verabschiedet. Bei wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, die die Belange Dritter berühren, wird im Vorfeld eine Abstimmung herbeigeführt.

1.4 Verstöße

Die BASF ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen von Kontraktor-Mitarbeitern gegen die Standortordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Standortverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben unberührt.

1.5 Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung mitgültig und sinngemäß anzuwenden:

- [Merkblatt „Sicherheitsinformation und Verhaltensregeln“ für das Werksgelände Lampertheim und das Anmeldeformular](#)
- [Übersichtsplan Raucherpoints](#)

2 Betreten und Verlassen des Standortes

2.1 Befugnisse der Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr der BASF ist am Standort Lampertheim für die Gefahrenabwehr verantwortlich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sie im Ereignisfalle bei Einsätzen mit Sonderrechten Weisungsbefugnisse. In diesem Falle sind den Anordnungen der Werkfeuerwehr unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

2.2 Werkszutritt

2.2.1 Befugnisse des Werkschutzes

Der Werkschutz überwacht und regelt den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

Für den Warentransfer ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr und von 12:45 Uhr bis 15:30 Uhr das Tor Süd zu nutzen. Personenverkehr wird über die Hauptpforte abgewickelt.

Der Werkschutz ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältniskontrolle aller Kontraktoren, Lieferanten und Werksfremden berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Personen und Fahrzeuge der Polizei und anderer Behörden mit Sonderzutrittsrechten.

Der Werkschutz berechtigt, bei seinen Kontrollen im Zweifelsfall Gegenstände sicherzustellen und gegebenenfalls die Ein- oder Ausfuhr zu verweigern.

2.2.2 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten, beträgt 12 Jahre. Ausnahmen sind bei der Feuerwehr-Leitung (Security-Beauftragter) zu beantragen.

Zur Einfahrt benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung.

Beim Betreten und Verlassen des Standorts sind die Werkstore mit automatisierter Durchgangskontrolle (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert. Eine Weitergabe der Ausweise ist verboten. Werkzugänge von Kontraktoren außerhalb der Normalarbeitszeit sind beim Werkschutz-Lampertheim vorab anzumelden.

2.2.3 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises wird der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden.

Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine offensichtliche Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, informiert der Werkschutz den jeweiligen Arbeitgeber.

2.3 Ausweise und Genehmigungen

2.3.1 Allgemeine Regelungen

Den Standort dürfen nur Personen betreten, die im Besitz eines gültigen Dauer- bzw. Temporär-Ausweises oder eines Besucherausweises sind.

Ausweise werden vom Werkschutz der BASF (Hauptpforte Gebäude L31) ausgestellt und ausgegeben.

2.3.2 Offene Ausweistragepflicht

Standortfremde haben den Werksausweis offen und gut sichtbar zu tragen. Für Mitarbeiter der Standortpartner ist es ausreichend, wenn diese Arbeitskleidung mit eindeutig erkennbarem Aufdruck ihres eigenen Namens und ihrer Firma tragen. Weitere Ausnahmen können für bestimmte Arbeitsbereiche zugelassen werden, sofern das Tragen zum Beispiel aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich ist.

2.3.3 Verlust des Ausweises

Ausweise und Genehmigungen bleiben Eigentum der BASF. Der Werkschutz ist jederzeit berechtigt, Ausweise und Genehmigungen einzusehen und bei festgestelltem Missbrauch einzuziehen. Abhandengekommene Ausweise und Genehmigungen sind dem Werkschutz unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte Ausweise und Genehmigungen sind vom Ausweisinhaber, bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten oder bei Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. Firmenwechsel).

Die beantragende Stelle ist für Veranlassung der Aktualisierung (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich. Bei Verlust von Werksausweisen durch Kontraktoren wird eine Gebühr von 150 € erhoben.

2.3.4 Einfahrtsgenehmigungen

Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen auf das Werksgelände ist prinzipiell aus Gründen der Verkehrssicherheit unerwünscht. Einfahrtsgenehmigungen können nur in begründeten Ausnahmefällen über den Werkschutz beantragt werden.

Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände müssen mit einer gültigen Einfahrts-genehmigung ausgestattet sein, die in den Fahrzeugen sichtbar auszulegen ist. Die Einfahrtsgenehmigung ist bei Kontrollen des Werkschutzes im Werk und bei der Ein- und Ausfahrt am Werkstor unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen. Die Einfahrtsgenehmigung wird jeweils für einen bestimmten Adressatenkreis ausgestellt, z. B. für eine Einheit, ein Fahrzeug, eine namentlich genannte Person. Die Weitergabe der Einfahrtsgenehmigung an außerhalb des Adressatenkreises stehende Dritte ist unzulässig.

Enthält die Einfahrtsgenehmigung zusätzliche Einschränkungen, sind diese zu beachten, z. B. Einfahrt nur an einem bestimmten Tor, Fahrt lediglich zu einem angegebenen Gebäude. Alle Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Fahrzeuge sind immer verschlossen abzustellen. Das Befahren des Werksgeländes mit privaten motorisierten Zweiradfahrzeugen jeder Art ist verboten. Die Einfahrt mit privaten Fahrrädern ist verboten.

2.3.5 Ein- und Ausfuhr von Gegenständen

Allgemeines

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und anderer gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen.

Mitarbeiter

Für die einmalige Ein- oder Ausfuhr ist ein Durchlassschein zu verwenden, der vom zuständigen disziplinarischen Vorgesetzten (Werkleitungsmitglied) unterschrieben werden muss. Mitgeführte private Gegenstände, (z. B. Koffer von Besuchern), die am Standort nicht gebraucht werden, können im Ausnahmefall beim Werkschutz bis max. 19.00 Uhr deponiert werden. Der Durchlassschein ist bei der Hauptpforte erhältlich.

Dritte

Dritte haben die Einfuhr von Gegenständen durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material anzuzeigen.

Die Ausfuhr von Gegenständen der BASF bedarf der schriftlichen Genehmigung durch ein Werkleitungsmitglied der jeweiligen zuständigen BASF-Einheit bzw. im Falle von Standortpartnern durch eine von dem Standortpartner benannte unterschriftsberechtigte Person. Die zur Unterschrift berechtigten Personen sind an den Leiter der Werkfeuerwehr (Security-Beauftragter) zu melden. Die Abgabe von Wertgegenständen erfolgt durch Unterschrift von Geschäftsführer oder Prokurist.

2.4 Melde- und Aufklärungspflicht

2.4.1 Meldepflichten

Erkannte Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind von der jeweils feststellenden Person an den Werksschutz unverzüglich zu melden.

2.4.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

2.4.3 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Mit der Aufklärung von Sachverhalten, die Ermittlungstätigkeiten und/oder Nachforschungen am Standort erfordern und Belange der BASF betreffen, ist der Security-Beauftragte schriftlich zu beauftragen und die Geschäftsleitung der BASF zu informieren.

3 Verhalten am Standort

3.1 Erstmaliges Betreten

Beim Betreten des Werksgeländes ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Dritte erhalten zusätzlich das Merkblatt „Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln“ beim erstmaligen Betreten des Standortes.

Bei Tätigkeiten am Standort veranlasst die beauftragende Abteilung vor Tätigkeitsaufnahme eine Sicherheitsunterweisung.

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) prinzipiell verboten. Nur an den im Standort separat dafür ausgewiesenen Raucherplätzen ist ein Rauchen gestattet. Die Raucherplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

Das Mitbringen sowie der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel ist auf dem Werksgelände untersagt. Dies gilt auch auf dem Gelände der Grillhütte bei dienstlichen Veranstaltungen.

Das Betreten des Werkes in einem alkoholisierten oder berauschten Zustand ist untersagt.

3.3 Essen und Trinken am Standort

Essen und Trinken sind im Produktionsbereich **sowie Labor** nur in den vorgesehenen Sozialräumen, in Büros und Bürogebäuden gestattet. Im Freien ist Essen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Grünareal im Kantinenbereich) zulässig. Im gesamten Bereich aller Straßen ist Essen aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. In den Messwarten ist das Trinken von Erfrischungsgetränken erlaubt.

3.4 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Verhalten im Notfall:

- **Druckknopfmelder drücken**
- Oder **Notruf 112** anrufen, wenn kein Druckknopfmelder in der Nähe. (Mobiltelefon: **0621 60112**, Hinweis: Anruf vom Standort Lampertheim)

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

- die Verletzten zu versorgen und
- etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Alle Verletzten (auch Bagatellverletzungen) müssen dem Werksärztlichen Dienst / Ambulanz (Gebäude H51) oder außerhalb der Normalarbeitszeit einem Betriebssanitäter zur Erstversorgung vorgestellt werden.

Verhalten bei Gefahr oder Alarmsignal:

- **Feueralarm:** 1 Minute Dauerton
- **Betriebsstörungsalarm:** 2 Minuten unterbrochener Signalton
- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung
- Unverzüglich ausgewiesene Sammelplätze aufsuchen:
Feueralarm: Sammelplatz nächste **Straßenkreuzung)**
Betriebsstörungsalarm: Messwarte oder Foyer des nächsten Gebäudes
- Innerhalb von Betrieben, Anlagen, Gebäuden und Sammelplätzen sind die Weisungen des Gebäudelotsen oder der Werkfeuerwehr befolgen.

Verhalten im Schadensfall:

- Rettungsarbeiten nicht behindern
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren
- Nicht durch ausgetretene Flüssigkeiten, Feststoffe, Stäube, Brandrauch oder Gaswolken laufen.

NOTRUFNUMMER:

Feuerwehr (Feuer, Unfall, Rettungswagen)

Werksanschluss **112**

Externer u. Mobiltelefon Anschluss **0621/60-112**

Angaben beim Notruf:



- **WER** meldet: Name des Anrufers
- **WAS** ist passiert: Ereignisart: Unfall, Gefahr durch Brand, Gasaustritt o.ä.
- **WIE** viele sind betroffen: Situation: Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage
- **WO** ist es passiert: Ereignisort: Betrieb/Anlagen- oder Gebäudenummer
- **Warten:** Rückfragen abwarten

Wenn möglich stellen betreffender Betrieb bzw. Abteilung beim Eintreffen der Rettungsdienste einen Mitarbeiter ab (am Sammelplatz oder in der Messwarte – je nach Alarmart), der die Feuerwehr und den Sanitätsdienst kurz in das Ereignis einweisen kann.

Der Kontraktor hat im Ereignisfall (auch von Subkontraktoren) seinen Auftraggeber zeitnah zu informieren und bei Bedarf in die Unfalluntersuchung mit einzubeziehen.

3.5 Meldepflicht in Betrieben

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Anlagengebäude oder Anlagengelände betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle betritt, ist verpflichtet, sich in der Meldestelle zu melden und sich mit einer Meldekarte am Meldeboard zu registrieren.

 	<ul style="list-style-type: none">• Die Anmeldung im Betrieb geschieht durch die Hinterlegung der Meldekarte an der Meldetafel und Meldung beim zuständigen Betriebsmeister• Achtung Die Meldekarte ersetzt in keinem Falle die Arbeits- und Sicherheitsab-sprache mit dem Betriebsmeister.• Bei Alarm begeben Sie sich bitte an die auf der Meldetafel angegebene Sammelstelle. Dort werden Sie von einem vom Betrieb Beauftragten auf-gerufen und erhalten Ihre Meldekarte zurück.• Wird der Hörbereich der betrieblichen Alarmsignale verlassen, ist die Karte abzuhängen bzw. abhängen zu lassen
Meldekarte	
Name _____	
Vorname _____	
Code _____	
Bau _____	
Tel.-Nr. _____	
Mobil Tel.-Nr. _____	

Betriebe mit Meldepflicht sind z. B. alle Produktionsbetriebe, Labore, Entsorgungs-anlagen und Lagerbetriebe.

Das Mitführen von elektrischen Geräten (Handy, Smartwatch, Fitness-Tracker) ist in meldepflichtigen Betriebsbereichen grundsätzlich untersagt. Nach Beendigung der Arbeit bzw. mit dem Verlassen der Arbeitsstelle erfolgt die Abmeldung an den ausgewiesenen Meldestellen durch das Abhängen der Meldekarte.

3.6 Straßenverkehr am Standort

Am Standort gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Davon abweichende Regelungen sind:

- **Zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt für alle Fahrzeuge 15 km/h.
- **Schienen- und Staplerverkehr** haben Vorrang.
- **Zugänge und Zufahrten** zu Notfalleinrichtungen, Überflurhydranten sowie Flucht- und Rettungswege sind freihalten.
- Beim **Abstellen von Fahrzeugen** im Gleisbereich mindestens 1,50 m Abstand zur nächstgelegenen Schienenaußenkante halten.

-
- **Absolutes Parkverbot** unter Rohrbrücken, über Unterflurhydranten und Gullys und im Lichtraumprofil der Bahnschienen.
 - In **explosionsgefährdete Bereiche** darf nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis / Freigabebeschein des zuständigen Betriebs eingefahren werden. Fahrräder dürfen in Ex-Bereichen nicht benutzt werden.
 - **Fahrradfahrer** müssen ordnungsgemäß einen zugelassenen Radfahrschutzhelm tragen. Dies gilt für alle Personen (auch Standortpartner), die auf dem Gelände der BASF ein Fahrrad nutzen.
 - **Sperrungen von Straßen**, Geh- und Radwegen, sowie Kraneinsätze und Schwertransporte sind möglichst drei Arbeitstage im Voraus bei Werkschutz und Werkfeuerwehr anzumelden.
 - **Kraneinsätze** und Schwertransporte sind über einen Kranerlaubnisschein mit der Feuerwehr (06206 15 1555) abzustimmen
 - **Einbahnstraßen** Gegenverkehr beachten, Fahrrad und Stapler dürfen auch gegen die Fahrtrichtung fahren
 - **mittels Flurförderfahrzeug** dürfen max. drei **Transportanhänger** nur durch einen speziell unterwiesenen Fahrer verzogen werden. Die alle drei Jahre zu erfolgende Unterweisung wird durch die BASF Lampertheim durchgeführt

3.7 Benutzung des Betriebsrestaurants

Das Kassensystem im Betriebsrestaurant ist auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestellt. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. für alle Speisen außerhalb der Essenslinie. Kontraktoren, Schülerpraktikanten sowie Externe bezahlen bar. Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden.

3.8 Informationsschutz

3.8.1 Einsatz von Kameras

Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchen Geräten (Fotoapparate, Videokameras, Fotohandys, Video-Handys, fest installierte Kameras, Webcams oder sonstige Geräte mit Foto- und/ oder Videoaufnahmemöglichkeiten) auf dem Werksgelände der BASF Lampertheim GmbH, insbesondere im Produktionsbereich, ist grundsätzlich verboten.

3.8.2 Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik und Informationsträgern

Mobile Kleingeräte der Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik (wie z. B. Smartphones, iPod, CD-Player auch in Fahrzeugen, Navigationssysteme, CB-Funkgeräte z. B. in LKW) und die erkennbar zu diesen Geräten gehörenden und dem gleichen Zweck dienenden Speichermedien (wie CDs, USB-Sticks) und sonstiges Zubehör dürfen frei mitgeführt werden. Beim Betrieb dieser Geräte sind strikt die Standortregelungen (z. B. zum Kameraeinsatz, siehe oben) zu beachten. Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind betriebliche Belange zu beachten (z. B. Explosionsschutz im Betriebs-/ Anlagenbereich). Das strikte Verbot der Nutzung von nicht Ex-geschützten Geräten im Ex-Bereich ist immer einzuhalten.

Die oben genannten Geräte dürfen in keinem Fall an die BASF-Netzwerke angeschlossen oder auf/ an Hardware der BASF betrieben werden.

Die Standortsicherheit (Werkschutz und Security-Beauftragter sind berechtigt, im Zweifelsfall bzw. bei Gefahr im Verzug die Einfuhr und/ oder Ausfuhr von Informationsträgern (alle Arten von Papierdokumenten, alle Arten von Hard- und Software sowie alle anderen als Datenträger geeigneten Medien) zu untersagen sowie die Geräte, Informationsträger etc. sicherzustellen so lange bis die einwandfreie Herkunft und die Berechtigung der Ausfuhr geklärt ist.

3.8.3 IT-Hardware und Software

Der zusätzliche Anschluss von Hardware (nicht BASF-Standard Einrichtungen) an die BASF-Netzwerke sowie das Aufspielen von Software auf BASF-Hardware bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Facheinheit IT Security.

Für BASF-Mitarbeiter sind die Anforderungen zum Informationsschutz in den Grundregeln „Informationsschutz der BASF-Gruppe - Mindestanforderungen“ geregelt.

3.8.4 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen zum Fotografieren oder Hardware- und Softwarenutzung müssen zuvor schriftlich bei dem Security-/ Informationsschutz-Beauftragten beantragt werden. Aufnahmen von technischen Anlagenteilen zur Dokumentation können durch den Betriebsleiter (Werkleitungsmitglied) genehmigt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

3.9 Frequenzmanagement

Die Verwaltung der Funkanwendungen erfolgt über die Werkfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Fachstelle in Ludwigshafen.

3.10 Störung des Standortfriedens

Auf dem Firmengelände der BASF ist es ohne Zustimmung der BASF verboten:

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der BASF sind hiervon ausgenommen. Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

4 Kontraktoren

4.1 Allgemeines

Dieser Teil der Standortordnung ist gültig für alle am Standort tätigen Kontraktoren einschließlich deren Subunternehmen. Kapitel 1 bis 3 finden ebenfalls Anwendung.

Der Auftraggeber informiert die von ihm beauftragten Kontraktoren über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere über das Kapitel „Kontraktoren“. Die Standortordnung ist integraler Bestandteil der Ausschreibung. Der Kontraktor muss sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter bzw. die vom ihm eingesetzten Subunternehmen die Standortordnung einhalten. Die Kontraktoren haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u. a.

- die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben,
- insbesondere Vorschriften zum Umweltrecht,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und
- den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDI- Richtlinien, VDE-Richtlinien)





einzuhalten. Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Kontraktoren sind verpflichtet, dem Auftraggeber bereits während der Auftragsaus-schreibung beispielhaft eine relevante tätigkeits-/ arbeitsplatzbezogene Gefährdungs-beurteilung zur Verfügung zu stellen.

Die Kontraktoren haben sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten techni-schen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenar-beit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe der BASF sowie über sonstige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der BASF geheim zu halten. Die von der BASF überlassenen Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Auf Aufforderung der BASF haben die betreffenden Kontrakto-ren sämtliche von der BASF überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigter Kopien und Muster unverzüglich an die BASF auszuhändigen.

4.2 Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

4.2.1 Lebensrettende Regeln am Standort

	Rauchen und offene Flammen verboten		Alkohol- und Rauschmittel- verbot auf dem Werksge- lände
	Betreten von gekenn- zeichneten Gefahren- bereichen verboten		Entfernen und Umgehen von Sicherheitseinrichtungen ver- boten
	Gefährliche Arbeiten nur mit Erlaubnisschein		Arbeiten in Höhe immer mit Absturzsicherung

4.2.2 Gefährdungsbeurteilung mit Erlaubnisscheinen

Grundsätzlich wird für Arbeiten eine Freigabe benötigt. Dies gilt insbesondere für Arbei-ten in der Produktion, in Tanklagern und Nebeneinrichtungen der Produktion, auf Dä-chern, sowie für Arbeiten mit offenen Flammen, Funken oder heißen Oberflächen. Die schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein für Arbeiten mit besonderer Gefährdung) wird durch den jeweiligen zur Ausstellung berechtigten des Betriebes ausgestellt. Die Genehmigung gilt nur für den freigegebenen Zeitraum, Verlängerungen sind schriftlich möglich.

4.2.3 Sicherungsposten mit / ohne Rettungsaufgaben, Brandsicherungsposten

Sicherungsposten mit Rettungsaufgaben werden in der Regel durch die Werkfeuerwehr oder externe Fachfirmen gestellt. Sicherungsposten mit und ohne Rettungsaufgaben und Brandsicherungsposten müssen gemäß gesetzlicher Regelung ausgebildet sein. Nachweise darüber sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

4.2.4 Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte

Alle Einrichtungen der Kontraktoren müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen. Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die am Standort tätigen Mitarbeiter der Kontraktoren müssen im Gebrauch dieser Feuerlöscher unterwiesen sein. Es dürfen nur die für den Einsatzort geeigneten Feuerlöscher verwendet werden.

Die Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

4.2.5 Arbeitskleidung / Persönliche Schutzausrüstung

Standard-Schutzausrüstung

Alle Personen, die den Produktionsbereich betreten, müssen Helm, Schutzbrille, geschlossene Kleidung (z. B. Beinkleidung, Arbeitsjacke) und ableitfähige Sicherheitsschuhe (S2) tragen. Die Standard-Schutzausrüstung, sowie eine gewerkespezifische Schutzausrüstung ist vom Kontraktor mitzubringen.

Erweiterte Schutzausrüstung

Die für den Betriebsbereich notwendige zusätzliche persönliche Schutzausrüstung wird durch den Betrieb vorgegeben und zur Verfügung gestellt.

Gebotszeichen für Schutzausrüstung

Neben den offiziellen Gebotszeichen nach Arbeitsschutzrichtlinie sind am Standort Lampertheim auch sogenannte Kombinationszeichen zulässig (Beispiele siehe unten), sowie die Zeichen für Staubmaske und Korbschutzbrille.



Kombinationszeichen



Staubmaske



Korbschutzbrille

4.2.6 Tragen von Schmuckstücken in Produktion und in produktionsnahen Bereichen

Das Tragen von Schmuckstücken (Ringe, Ohrringe, Piercings usw.) in der Produktion sowie in produktionsnahen Bereichen ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Ausgenommen davon sind Ohrstecker, an denen man nicht hängen bleiben kann.

4.2.7 Jährliche Sicherheitsunterweisung

Alle sicherheitsrelevanten Regelungen am Standort werden auf einer jährlichen Schulung für Kontraktoren (Ansprechpartner Sicherheitsabteilung Tel. 06206- 15-1252) den jeweiligen Verantwortlichen geschult. Diese haben ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Der Nachweis der Schulung erfolgt anhand einer Prüfplakette auf der Meldekarte.

4.3 Sorgfaltspflichten der Kontraktoren

4.3.1 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern

Die Kontraktoren haben für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die Kontraktoren haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer insbesondere nicht

- verbrennen,
- vergraben (oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen lassen) und
- ausgießen und/oder in das Kanalisationssystem abgeben.

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem betreffenden Kontraktor und dem jeweiligen Auftraggeber die Entsorgungswege festzulegen. Der Auftraggeber stellt im Regelfall Container bereit und sorgt für den Abtransport. Abfälle sind zu sortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln. Die Kosten für die Entsorgung werden den Kontraktoren in Rechnung gestellt.

Kommen Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bau- oder Montagestelle oder den Kontraktorenstützpunkt auf Kosten des betreffenden Kontraktors in Ordnung bringen zu lassen.

Bei jeder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Bodenaushub, Bauschutt und anderen mineralischen Abfällen ist die Entsorgungsabteilung am Standort mit einzubinden. Diese legt den Entsorgungsweg fest. Abzulagernder Bodenaushub und Bauschutt darf nur in Absprache mit der Abteilung Entsorgung an dafür geeigneten Stellen gelagert werden.

4.3.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenen, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden und müssen nach den einschlägigen Normen/ Richtlinien zugelassen und geprüft sein. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen und versichert sein.

Für den Schutz von Werkzeug und anderem Arbeitsgerät vor Diebstählen sind die Firmen selbst verantwortlich. Haftungsansprüche gegen die BASF Lampertheim GmbH können nicht geltend gemacht werden.

4.3.3 Beschädigungen

Kontraktoren haben Beschädigungen an Einrichtungen und Gegenständen der BASF unverzüglich dem Werkschutz Tel. 06206 15 1297 oder der Feuerwehr Tel 06206 15 1555 zu melden.

4.4 Administrative Regelungen

4.4.1 Baustelleneinrichtungen

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind. Der Kontraktor hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Einrichtungen des Kontraktors sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in schwer entflammbarer Ausführung eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss der Kontraktor alle Einrichtungen abbauen und aus dem Werk abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

4.4.2 Kontraktorenstützpunkte

Ein Kontraktorenstützpunkt auf dem Standort kann für die Abwicklung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung eingerichtet werden. Die Dauer dieser Einrichtung ist zeitlich unbestimmt; sie hängt im Wesentlichen von der Dauer des Vertragsverhältnisses ab.

BASF schließt mit den Nutzern der Kontraktorenstützpunkte Mietverträge ab. Für Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze ist das Einverständnis der BASF erforderlich. Die Nutzung von Einrichtungen der BASF wie z. B. Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/ Abwasser wird über den Mietvertrag geregelt.

Der Kontraktor hat alle Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Die Feuerwehr überprüft die Einhaltung der Brandschutzregelungen und ist im Bedarfsfall Ansprechpartner für technische Rückfragen.

4.4.3 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit selbst verantwortlich.

4.4.4 Treibstoffe

Kontraktoren ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe in größeren Mengen (größer 50 l) in Reservekanistern zu bevorraten. Ausnahmen erfordern eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch die Werkfeuerwehr.

5 Ergänzende Regelungen für Standortpartner/ Produktionsbetriebe am Standort

5.1 Gefahrenabwehr

Bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr (Brände, Emissionen usw.) hat die Werkfeuerwehr im Rahmen der Einsatzleitung Direktionsrecht und Zutrittsrecht zu allen baulichen und produktionstechnischen Einrichtungen gemäß dem Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt. Zur Einsatzunterstützung und -vorbereitung müssen ausreichende Daten zu den Produkten (Sicherheitsdatenblätter) und Produktionsabläufen zur Verfügung gestellt werden. Während eines Einsatzes hat der Betrieb (soweit möglich) einen Einweiser (Person, die zu Beginn des Einsatzes in die Örtlichkeiten einweist) sowie eine Person mit produktspezifischen und betrieblichen Kenntnissen zur Verfügung stellen.

5.2 Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

Gemäß Störfall-Verordnung sowie Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sind für die Betriebsbereiche interne Notfallpläne, anlagenbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Alarmpläne sowie Betriebsanweisungen für den Alarmfall zu erstellen.

Die Werkfeuerwehr erstellt unter Mitwirkung (Unterstützung in Form von Datenbeschaffung) der Betriebe die internen Notfallpläne und anlagenbezogenen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne. Die Werkfeuerwehr unterstützt die Betriebe bei der Aufstellung der Alarmpläne und Betriebsanweisungen für den Alarmfall. Sie hält sämtliche Planunterlagen für Einsätze vor. Für die Liste der gehandhabten Gefahrstoffe als Bestandteil der anlagenbezogenen Alarmpläne ist die Werkfeuerwehr der zentrale Ansprechpartner. Die Standortpartner haben der Werkfeuerwehr die Daten zur Verfügung zu stellen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

5.3 Vorbeugender Brandschutz

Bei Neubauten oder Umbauten von bestehenden Anlagen fertigt die Werkfeuerwehr im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine technische Stellungnahme an. Bei der Installation von Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Notsprecheinrichtungen (z. B. in Aufzügen) ist eine technische Absprache mit der Werkfeuerwehr zwingend erforderlich. Gefahrenmeldeanlagen und Notsprecheinrichtungen sind auf das zentrale Gefahrenmeldesystem der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

5.4 Standortkoordination (WEKO)

Alle Unternehmen am Standort, die der Störfallverordnung unterliegen, werden sich gegenseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle werksbezogenen Belange, Planungen und Änderungen von gemeinsamem Interesse unterrichten und abstimmen, um eine reibungslose und rationelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

BASF betreut zentral den Boden- und Grundwasserschutz am Standort. Alle Anlagenbetreiber verpflichten sich, Boden- und Grundwasser zu schützen. Betriebsstörungen, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen können, sind sofort der BASF zu melden. Die verantwortliche Facheinheit der BASF kümmert sich um die eventuell erforderlichen Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen und koordiniert sie mit den zuständigen Behörden. Liegen Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vor, so duldet der Standortpartner eventuell erforderliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen, die sich aus den behördlichen Anforderungen ergeben. Die damit verbundenen Kosten werden dem betreffenden Standortpartner in Rechnung gestellt.

5.5 Anlagensicherheit und Brandschutz

Am Standort Lampertheim werden Produktionsanlagen errichtet und betrieben, die bezüglich Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz ein hohes Niveau aufweisen. Grundlage hierzu ist ein wirkungsvolles Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzkonzept.

5.6 Audits

Die BASF ist berechtigt, mit einem eigenen Auditteam die Einhaltung der Regelungen der Standortordnung zu überprüfen. Der Standortpartner auf dem Gelände der BASF räumt die erforderlichen Zutritts-, Auskunfts-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Der Standortpartner und die BASF erstellen einen gemeinsamen Bericht. Werden gemeinsam Mängel festgestellt, wird der Standortpartner unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und die BASF über die durchgeführten Maßnahmen unterrichten.

5.7 Störungsmanagement am Standort

Die BASF organisiert den Ereignisdienst, der das Störungsmanagement am Standort im Ereignisfall koordiniert und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen festlegt. Grundlage für alle dort zu treffenden Beschlüsse sind die gesetzlichen Grundlagen.

5.8 Mitgeltende Dokumente für alle Produktionsbetriebe

Die BASF hat ein Managementsystem. Die für Kontraktoren und/oder Standortpartner relevanten Richtlinien werden diesen in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

6 Ansprechpartner der BASF Lampertheim GmbH

	Code	Ansprechpartner	Telefon-Nr. 06206-15-0 Durchwahl:
Geschäftsführer Standortleiter	Company 0794	Dr. H. Staatz	1202
Infrastruktur Energiemanagement	EVM/ELI	Dr. G. Wehmeier	1413
Abfallentsorgung	EVM/ELI	D. Wagner	1269
Arbeitsmedizin und Gesund- heitsschutz	ESG/DE	Dr. Dirk Meyjohann	1221
Arbeitssicherheit Anlagensicherheit Gefahrgut Gefahrstoffe	EVM/ELS	Dr. M. Filthaus	1252
Automation Security	EVM/ELT	M. Lang	1411
Security / Informationsschutz Werkfeuerwehr / Brand-/ Strahlenschutz	EVM/ELI	R. Klotzbach	2295
Services	EVM/ELI	K. van gen Hassend	1268
Engineering & Maintenance	EVM/ELT	K. Landwehr	1315
Umweltschutz, Immissions- schutz, Störfälle, Gewässer- schutz	EVM/ELS	Dr. H. Meinholz	1416
Qualitätsmanagement	EVM/ELS	Dr. D. Ivannikov	1088
Hauptpforte/ Werkschutz	EVM/ELI		1297

Dokumenteninformation

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Verantwortliche Einheit	EHQS (EVM/ELS)
Verfasser:	Dr. Matthias Filthaus
E-Mail: Telefon:	matthias.filthaus@basf.com 06206 15 1252

Dokumenteninformation

Dokument:	Standortordnung
Version:	03.1
Stand:	18.12.2023
Ersetzt:	Version 03 vom 01.04.2022
Nächste Überprüfung (turnusmäßig alle 3 Jahre)	01.04.2025